

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 5. Bebauungsplanänderung „Auf der Breite I“, Gemarkung Grafenhausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen hat am 01.06.2023 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Breite I“, Gemarkung Grafenhausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Bestandsbebauung „Schulstraße“/ „Auf der Breite“/ „Schaffhauser Straße“/ „Erich-Kiefer-Weg“.
- Im Osten durch die Bestandsbebauung „Schulstraße“ sowie „Spiechergässle“.
- Im Süden durch die Grünlandflächen der Gewanne „Speicheräcker“ und „In der Briesse“ sowie durch die Bestandsbebauung „In der Briesse“.
- Im Westen durch die Grünlandflächen des Gewanns „Auf der Breite“ sowie der Bestandsbebauung „Spiechergässle“.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 09. März 2023. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Breite I“, Gemarkung Grafenhausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Grafenhausen, Bauamt, Zimmer Nr. 3, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise nach der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung. Auf die weiteren Regelungen des § 4 Abs. 4 GemO wird hingewiesen.

Grafenhausen, den 10.06.2023

Christian Behringer,
Bürgermeister